

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Jan Korte, Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/11607 –**

Leistungsschutzrecht für Presseverlage

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 29. August 2012 hat das Bundeskabinett das umstrittene Leistungsschutzrecht für Presseverlage auf den Weg gebracht. Zu dem vorgelegten Gesetzentwurf hat der Bundesrat bereits in der Sitzung vom 12. Oktober 2012 entsprechend Stellung genommen. Die Debatte über das Leistungsschutzrecht selbst wird seit mehr als drei Jahren von einer digitalen Öffentlichkeit im Netz kritisch begleitet, während davon in den Publikationsorganen der klassischen Presse, die von einem solchen Recht profitiert, nur am Rande die Rede ist und in überwiegender Zahl kritiklos und affirmativ berichtet wird. Hintergrund ist, dass ein Monopolrecht zur öffentlichen Zugänglichmachung von kleinsten Textausschnitten im Internet für Presseverlage geschaffen wird, das die Kommunikationsfreiheit empfindlich beeinträchtigt.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf stellt zwar heraus, betroffen seien lediglich „gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten [...], die Inhalte entsprechend aufbereiten.“ Demzufolge würden die Rechte und Interessen der Nutzerinnen und Nutzer im Internet nicht berührt, ein Verbot der Verlinkung nicht ermöglicht und die Zitierfreiheit gewahrt. Doch werden bei näherem Hinsehen erhebliche „Kollateralschäden“ sichtbar. Die Begründung des Gesetzentwurfs gibt hierüber insoweit Aufschluss, dass analog zum Leistungsschutzrecht für Tonträgerhersteller und dem Urteil des Bundesgerichtshofs „Metall auf Metall“ (Urteil vom 20. November 2008 – I ZR 112/06) bereits kleinste Textfetzen dem Leistungsschutzrecht für Presseverlage unterliegen sollen. Damit stellte künftig nicht nur die Übernahme einzelner Worte aus einem Presseerzeugnis eine Rechtsverletzung dar, sondern auch die bloße Wiedergabe von Links, die, wie es heute oft üblich ist, im Pfad der URL die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis – etwa: www.heise.de/newsticker/meldung/CDU-Rechtspolitiker-haelt-Leistungsschutzrecht-fuer-Mogelpackung-1736375.html – enthielten.

Auch gestattet es die Zitierfreiheit nach einem Urteil des Bundesgerichtshofs nicht, „ein fremdes Werk nur um seiner selbst willen zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen.“ (Urteil vom 30. November 2011 – I ZR 212/10). Zusammen mit dem schwammigen und unbestimmten Rechtsbegriff „gewerbliche Anbieter von Diensten [...], die Inhalte entsprechend aufbereiten“ und deren – wie es weiter heißt – „Geschäftsmodell in besonderer Weise darauf aus-

gerichtet ist, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen“, würden Anbieter wie Facebook und Twitter, nahezu das gesamte Social Web, dem Leistungsschutzrecht unterworfen. Für sie wäre das bloße Posten und Verbreiten von Links, die im Pfad der URL die Überschrift eines Presseartikels enthielten, lizenzierungspflichtig. Das Social Web – das die Presseverlage im Übrigen über diverse Kanäle selbst nutzen und ihre Online-nutzerinnen und Onlinenutzer zu Facebook Likes, Tweet Counts und Google+ Shares auffordern – würde von einer massiven Rechtsunsicherheit erfasst. Eine Abmahnwelle und zahlreiche Gerichtsprozesse mit erheblichen Kosten ergösse sich über die Diensteanbieter, innovative Geschäftsmodelle würden am Marktzugang gehindert, Suchmaschinenbetreiber könnten Teile ihrer Dienste einstellen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Mit dem Entwurf des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes (Bundestagsdrucksache 17/11470, im Folgenden: Regierungsentwurf) hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger eingeführt werden soll.

Verlage sollen künftig im Onlinebereich nicht schlechter gestellt sein als andere Werkmittler. Dabei beschränkt sich der Regierungsentwurf auf diejenigen Regelungen, die zum Schutz der Presseverleger im Internet erforderlich sind. Dementsprechend soll mit dem neuen Leistungsschutzrecht den Presseverlagen lediglich das ausschließliche Recht eingeräumt werden, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Dieses Recht können Verleger nur gegenüber Anbietern von Suchmaschinen geltend machen sowie gegenüber den Anbietern von solchen Diensten im Netz, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten. Nur diese Anbieter haben Geschäftsmodelle, die in besonderer Weise darauf ausgerichtet sind, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Presseverlage können künftig von diesen Anbietern Lizenzgebühren fordern oder verlangen, dass sie Nutzungen ohne entsprechende Lizenz unterlassen.

Gesetzlich zulässig und unentgeltlich bleibt die Nutzung durch andere, wie z. B. die Nutzung durch Blogger, durch Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, durch Verbände, Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer. Auf diese Weise werden die Interessen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft und auch die Interessen der Verbraucher gewahrt.

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger beeinträchtigt nicht die Kommunikationsfreiheit. Es weist den Presseverlegern ein Recht an den Produkten ihres Unternehmens zu und hindert die unentgeltliche Verwendung von Presseverlagserzeugnissen durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten.

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger bedeutet nicht, dass künftig bereits die Verwendung einzelner Worte aus einem Presseerzeugnis eine Rechtsverletzung darstellt. Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger schützt nämlich nicht die einzelnen Texte und Bilder, die in dem Presseerzeugnis verwendet werden. Diese Inhalte werden nach wie vor durch das Urheberrecht der Journalisten und Fotografen geschützt. Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechts des Presseverlegers ist vielmehr die zur Festlegung des Presseerzeugnisses erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Presseverlegers als immaterielles Gut. Die Annahme der Fragesteller, dass bereits die Übernahme einzelner Worte aus einem Presseerzeugnis eine Rechtsverletzung darstelle, verkennt konzeptionell den Wesensgehalt eines Leistungsschutzrechts für Presseverleger. Schutzgegenstand ist – wie dargelegt – nicht das einzelne Wort oder die einzelne Meldung. Wer die in einem Presseerzeugnis verwendeten Worte gebraucht, ohne dabei die Festlegung des Presseerzeugnisses zu nutzen, greift nicht in das Leistungsschutzrecht des Presseverlegers ein, der bereits den-

selben Text verwendet hat. Dementsprechend ist die Festlegung von journalistischen Beiträgen in den Presseerzeugnissen durch verschiedene Verlage auch dann geschützt, wenn die verschiedenen Presseverlage jeweils identische Formulierungen benutzen. Denn in der Auswahl und der redaktionell-technischen Festlegung der journalistischen Beiträge manifestiert sich gerade die verlegerische Leistung, die geschützt wird.

Das Leistungsschutzrecht hindert innovative Geschäftsmodelle nicht am Marktzugang. Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage stellt vielmehr Marktgerechtigkeit her. Es ermöglicht den Presseverlegern, eine Vergütung von gewerblichen Anbietern von Suchmaschinen oder gewerblichen Anbietern von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, für die Nutzung ihrer online gestellten Verlagsprodukte zu verlangen, oder diese Anbieter zur Unterlassung aufzufordern, weil diese Anbieter zu ihrer eigenen Wertschöpfung auf die Leistung der Presseverleger zugreifen.

1. Sind soziale Netzwerke wie Facebook gewerbliche Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen?
 - a) Fällt die unkommentierte, verlinkte Wiedergabe von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis unter das Leistungsschutzrecht?
 - b) Fällt die unkommentierte Wiedergabe von URLs, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten, unter das Leistungsschutzrecht?
 - c) Fällt die unkommentierte, verlinkte Wiedergabe von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis unter das Leistungsschutzrecht, wenn diese durch den Hersteller des Onlinepresseerzeugnisses selbst erfolgt?
 - d) Fällt das unkommentierte Teilen einer unkommentierten, verlinkten Wiedergabe von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis unter das Leistungsschutzrecht, wenn die originäre Wiedergabe durch den Hersteller des Onlinepresseerzeugnisses selbst erfolgt?
 - e) Wie viele und welche Diensteanbieter der Kategorie Soziale Netzwerke sind der Bundesregierung bekannt?
2. Sind Mikroblogging-Dienste wie Twitter gewerbliche Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen?
 - a) Fällt die Wiedergabe von unkommentierten URLs, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten, unter das Leistungsschutzrecht?
 - b) Fällt das referenzierte Wiederholen von unkommentierten URLs, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten, unter das Leistungsschutzrecht?
 - c) Fällt die Wiedergabe von unkommentierten Kurz-URLs, die im Pfad der Original-URL die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten, unter das Leistungsschutzrecht?
 - d) Fällt die Verbreitung von unkommentierten URLs in den genannten Fällen der Fragen 2a und 2c unter das Leistungsschutzrecht, wenn die originäre Wiedergabe durch den Hersteller des Onlinepresseerzeugnisses selbst erfolgt?
 - e) Fällt das referenzierte Wiederholen von unkommentierten URLs in den genannten Fällen der Fragen 2a und 2c unter das Leistungsschutzrecht, wenn die originäre Verbreitung durch den Hersteller des Onlinepresseerzeugnisses selbst erfolgt?
 - f) Wie viele und welche Diensteanbieter der Kategorie Mikroblogging sind der Bundesregierung bekannt?

3. Sind Kurz-URL-Dienste (URL Shortener) wie Bitly gewerbliche Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen?
 - a) Fällt das Bereitstellen von unkommentierten Kurz-URLs, die im Pfad der Original-URL die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseergebnis enthalten, unter das Leistungsschutzrecht?
 - b) Fällt die Weiterleitung von unkommentierten Kurz-URLs, die im Pfad der Original-URL die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseergebnis enthalten, zu Sozialen Netzwerken, Mikroblogging-Diensten oder anderen Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, unter das Leistungsschutzrecht?
 - c) Fällt das öffentliche Zugänglichmachen von Traffic-Statistiken zu Kurz-URLs, die im Pfad der Original-URL die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseergebnis enthalten, unter das Leistungsschutzrecht?
 - d) Wie viele und welche Diensteanbieter der Kategorie URL Shortener sind der Bundesregierung bekannt?
4. Sind soziale Nachrichten-Zeitschriften (Social Network-Aggregatoren im Magazinformat) wie Flipboard gewerbliche Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen?
 - a) Fallen soziale Nachrichten-Apps, insofern dort Beiträge aus Presseergebnissen abgerufen werden, unter das Leistungsschutzrecht?
 - b) Fallen soziale Nachrichten-Zeitschriften, insofern dort über Kanäle von sozialen Netzwerken und Mikroblogging-Dienste Beiträge aus Presseergebnissen eingebunden werden, unter das Leistungsschutzrecht?
 - c) Wie viele und welche Diensteanbieter der Kategorie Soziale Nachrichten-Zeitschriften sind der Bundesregierung bekannt?
5. Sind Social-Media-Aggregatoren wie Rivva gewerbliche Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen?
 - a) Fällt der Dienst rivva.de, betrieben von Frank Westphal, unter das Leistungsschutzrecht?
 - b) Fällt der Dienst sz.de/leserempfehlen, betrieben vom Verlag der Süddeutschen Zeitung, unter das Leistungsschutzrecht?
 - c) Wie viele und welche Diensteanbieter der Kategorie Social-Media-Aggregatoren sind der Bundesregierung bekannt?
6. Sind Social-Media-Monitoring-Dienste wie Topsy gewerbliche Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen?
 - a) Fällt das öffentliche Zugänglichmachen von Social-Media-Monitoring-Ergebnissen im Web unter das Leistungsschutzrecht, sobald dort verlinkte Wiedergaben von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseergebnis oder von unkommentierten URLs erfolgen, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseergebnis enthalten?
 - b) Fallen persönliche E-Mail-Benachrichtigungen (Alerts) auf Basis von Social-Media-Monitoring-Diensten unter das Leistungsschutzrecht, sobald dort verlinkte Wiedergaben von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseergebnis oder von unkommentierten URLs erfolgen, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseergebnis enthalten?
 - c) Fallen Benachrichtigungen (Alerts) an soziale Netzwerke auf Basis von Social-Media-Monitoring-Diensten unter das Leistungsschutzrecht, sobald dort verlinkte Wiedergaben von Überschriften eines Beitrags aus

- einem Presseerzeugnis oder von unkommentierten URLs erfolgen, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten?
- d) Fallen Benachrichtigungen (Alerts) an Mikroblogging-Dienste auf Basis von Social-Media-Monitoring-Diensten unter das Leistungsschutzrecht, sobald dort verlinkte Wiedergaben von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis oder von unkommentierten URLs erfolgen, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten?
 - e) Wie viele und welche Diensteanbieter der Kategorie Social-Media-Monitoring sind der Bundesregierung bekannt?
7. Sind Really Simple Syndication (RSS)-Dienste gewerbliche Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen?
- a) Fallen FeedReader, insofern dort Beiträge aus Presseerzeugnissen wiedergegeben werden, unter das Leistungsschutzrecht?
 - b) Fällt die Verarbeitung von RSS-Feeds, insofern dort Beiträge aus Presseerzeugnissen wiedergegeben werden, durch spezialisierte Suchmaschinen und Alert-Dienste unter das Leistungsschutzrecht?
 - c) Fällt die Weiterleitung von Beiträgen aus Presseerzeugnissen über RSS-Channels zu sozialen Netzwerken, Mikroblogging-Diensten oder anderen Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten, unter das Leistungsschutzrecht?
 - d) Wie viele und welche Diensteanbieter der Kategorie RSS sind der Bundesregierung bekannt?
8. Sind audiovisuelle Social-Media-Dienste wie YouTube und Last.fm gewerbliche Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen?
- a) Fallen Internet-Videoportale, insofern dort in Kanalkomentaren verlinkte Wiedergaben von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis oder von unkommentierten URLs erfolgen, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten, unter das Leistungsschutzrecht?
 - b) Fallen Internetradios auf Basis sozialer Software, insofern dort in Foren verlinkte Wiedergaben von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis oder von unkommentierten URLs erfolgen, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten, unter das Leistungsschutzrecht?
 - c) Wie viele und welche Diensteanbieter der Kategorie audiovisuelles Social Media sind der Bundesregierung bekannt?
9. Sind Social-Bookmarking-Dienste wie Delicious gewerbliche Anbieter, die Inhalte entsprechend aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen?
- a) Fällt die unkommentierte, verlinkte Wiedergabe von Überschriften eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis in öffentlich zugänglichen Lesezeichen im Web unter das Leistungsschutzrecht?
 - b) Fällt die unkommentierte Wiedergabe von URLs, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthalten, in öffentlich zugänglichen Lesezeichen im Web unter das Leistungsschutzrecht?
 - c) Fällt in den genannten Fällen der Fragen 9a und 9b die Nutzung in Verbindung mit Linkblogs unter das Leistungsschutzrecht?
 - d) Wie viele und welche Diensteanbieter der Kategorie Social Bookmarking sind der Bundesregierung bekannt?

10. Sind gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen in Hinsicht auf das zu leistende Vergütungsaufkommen unabhängig von unmittelbar in ihren Trefferlisten generierten Links auf Beiträge aus Presseerzeugnissen von Verlagswebseiten auch für solche heranzuziehen, die – etwa in den genannten Fällen der Fragen 1a bis 1d, 2a bis 2e, 3c, 4a und 4b, 5a und 5d, 6a, 6c und 6d, 7b, 8a und 8b und 9a bis 9c – mittelbar generiert werden?

Die Fragen 1 bis 10 werden wegen ihres inhaltlichen Zusammenhangs zusammengefasst beantwortet.

Mit den Fragen 1 bis 10 wird gefragt, ob

- a) Soziale Netzwerke wie Facebook (Frage 1),
- b) Mikroblogging-Dienste wie Twitter (Frage 2),
- c) Kurz-URL-Dienste (URL Shortener) wie Bitly (Frage 3),
- d) Soziale Nachrichten-Zeitschriften (Social-Network-Aggregatoren im Magazinformat) wie Flipboard sowie soziale Nachrichten-Apps (Frage 4),
- e) Social-Media-Aggregatoren wie Rivva und <http://sz.de/leserempfehlen> (Frage 5),
- f) Social-Media-Monitoring-Dienste wie Topsy (Frage 6),
- g) Really-Simple-Syndication(RSS)-Dienste, FeedReader (Frage 7),
- h) audiovisuelle Social-Media-Dienste wie YouTube und Last.fm (Frage 8) und
- i) Social-Bookmarking-Dienste wie Delicious (Frage 9)

gewerbliche Anbieter sind, die nach dem Regierungsentwurf verpflichtet sein werden, Lizenzen zu erwerben, weil sie Inhalte wie Anbieter von Suchmaschinen aufbereiten und für die eigene Wertschöpfung auf die Leistung von Presseverlagen zugreifen. Weiterhin wird gefragt, ob bestimmte einzelne Nutzungshandlungen, mit denen die genannten Dienste in Anspruch genommen werden, eine Lizenzierungspflicht auslösen. Abschließend wird gefragt, wie viele und welche Diensteanbieter der jeweiligen Kategorie der Bundesregierung bekannt sind.

Nach dem Regierungsentwurf gewährt das Leistungsschutzrecht für Presseverleger Schutz vor systematischen Zugriffen auf die verlegerische Leistung durch die gewerblichen Anbieter von Suchmaschinen und gewerbliche Anbieter von solchen Diensten im Netz, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten. Denn deren Geschäftsmodell ist in besonderer Weise darauf ausgerichtet, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Erfasst sind also unabhängig von ihrer technischen Ausgestaltung nicht nur Dienste, die das gesamte Internet durchsuchen, sondern auch solche, die lediglich einzelne, ausgewählte Bereiche hiervon durchsuchen, soweit sie nach Art einer Suchmaschine ihre Treffer generieren oder ihre Ergebnisse darstellen. Demgegenüber werden Dienste nicht erfasst, die die verlegerische Leistung auf andere Weise nutzen, zum Beispiel indem sie dem Internet-Nutzer aufgrund eigener Wertung eine Auswahl von Presseerzeugnissen anzeigen (Bundestagsdrucksache 17/11470, S. 7 f.). Diese allgemein-abstrakte Regelung wird nach Verabschiedung des Gesetzes auf konkrete Sachverhalte anzuwenden sein. Soweit sich Auslegungsfragen stellen, werden sie durch die Gerichte entschieden. Das wird auch für das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger gelten. Der verbindlichen Bewertung einzelner Anbieter oder einzelner Kategorien von Anbietern als lizenzpflichtig durch die Gerichte kann die Bundesregierung nicht vorgreifen. Soweit gefragt wird (Frage 1c), ob eine Nutzungshandlung unter das Leistungsschutzrecht fällt, die durch den Hersteller des Onlinepresseerzeugnisses selbst erfolgt, ist darauf hinzuweisen, dass Suchfunktionen innerhalb des eigenen Datenbestandes nicht vom Leistungsschutzrecht betroffen werden. Hersteller von Presseerzeugnissen werden also insoweit in ihren Nutzungsmöglichkeiten nicht beschränkt.

Zu den Fragen nach lizenzfreien Nutzungen (Fragen 1a bis 1d, 2a bis 2e, 3a bis 3c, 6a bis 6d, 7b und 7c sowie 9a bis 9d) ist auf Folgendes hinzuweisen: Eine Lizenzierungspflicht besteht nach dem Regierungsentwurf nicht, wenn die Nutzungshandlung von einer urheberrechtlichen Schranke, wie z. B. nach § 51 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) (Zitate) gestattet ist (§ 87g Absatz 4 Satz 2 UrhG in der Fassung des Regierungsentwurfs, RegE). Der Regierungsentwurf nimmt im Übrigen ausdrücklich auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 17. Juli 2003, Az. I ZR 259/00 – „Paperboy“ Bezug, wonach eine bloße Verlinkung keine Verletzung des Urheberrechts ist, und stellt klar, dass dies für das Leistungsschutzrecht für Presseverleger gilt. Das neue Leistungsschutzrecht ermöglicht es also nicht, Verlinkungen zu verbieten (Bundestagsdrucksache 17/11470, S. 8).

Aufstellungen und Statistiken über verschiedene Kategorien von Onlinediensten liegen der Bundesregierung nicht vor.

11. Inwieweit und in welchem Umfang greifen gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen nach Kenntnis der Bundesregierung für die eigene Wertschöpfung in besonderer Weise auf die Leistung von Presseverlagen zu?
 - a) Wie viel Prozent der in Deutschland generierten Suchanfragen verweisen nach Kenntnis der Bundesregierung auf deutsche Verlagsinhalte?
 - b) Auf wie viel Prozent seiner Ergebnisseiten schaltet Google nach Kenntnis der Bundesregierung im Umfeld von deutschen Verlagsinhalten Werbung, und wie hoch ist die entsprechende Wertschöpfung?
 - c) Auf wie viel Prozent seiner Ergebnisseiten schaltet Bing (Microsoft) nach Kenntnis der Bundesregierung im Umfeld von deutschen Verlagsinhalten Werbung, und wie hoch ist die entsprechende Wertschöpfung?
 - d) Wie viel Prozent der Visits auf den Onlineangeboten deutscher Presseverlage wird nach Kenntnis der Bundesregierung durch Suchmaschinen generiert?
 - e) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die entsprechende Wertschöpfung der durch Google generierten Visits auf Seiten der deutschen Presseverlage?
 - f) Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung die entsprechende Wertschöpfung der durch Bing generierten Visits auf Seiten der deutschen Presseverlage?

Der Bundesregierung sind keine eigenen belastbaren statistischen Daten zu diesen Fragen bekannt.

12. Inwieweit und in welcher Form werden Blogs, die eine verlagstypische Leistung darstellen und als solche in der Begründung des Gesetzentwurfs benannt sind, vom Leistungsschutzrecht erfasst?
 - a) Welche Kriterien muss ein Blogger erfüllen, um nach dem Leistungsschutzrecht vergütungsberechtigt zu sein?

Auch Blogs können Presseerzeugnisse im Sinne des Regierungsentwurfs sein, nämlich dann, wenn es sich um redaktionell-technische Festlegungen journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung handelt, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen sind und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dienen. Solche Blogs sind dann durch das Leistungsschutzrecht für Presseverleger geschützt.

- b) Welche Handlungen muss ein Blogger nach Frage 12a ausschließen, um nach dem Leistungsschutzrecht nicht vergütungspflichtig zu sein
 - aa) auf einem von ihm unterhaltenen Blog mit eigener Domain,
 - bb) auf einem von ihm unterhaltenen Blog mit der Second-Level-Domain eines gewerblichen Blog-Anbieters,
 - cc) auf einem von ihm unterhaltenen Facebook-Account,
 - dd) auf einem von ihm unterhaltenen Twitter-Account,
 - ee) auf einem von ihm unterhaltenen RSS-Channel?

Der Regierungsentwurf räumt mit dem neuen Leistungsschutzrecht den Presseverlagen lediglich das ausschließliche Recht ein, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 10 Bezug genommen.

- c) Wie kann ein Blogger nach Frage 12a das Leistungsschutzrecht gegenüber Suchmaschinen und anderen Anbietern von Diensten geltend machen, die einen Beitrag aus seinem Blog öffentlich zugänglich machen?
- d) Wie kann ein Blogger nach Frage 12a das Leistungsschutzrecht gegenüber anderen Blogs geltend machen, die einen Beitrag aus seinem Blog öffentlich zugänglich machen und die er als gewerblich betrachtet?

Ein Blogger kann sein Leistungsschutzrecht auf dieselbe Art und Weise geltend machen wie die Inhaber sonstiger Leistungsschutzrechte. Maßgebend für die Anspruchsdurchsetzung sind insoweit die §§ 97 ff. des Urheberrechtsgesetzes.

13. Inwieweit und in welcher Form fällt Content Syndication durch Presseverleger unter das Leistungsschutzrecht?
- a) Wer ist zur Inanspruchnahme des Leistungsschutzrechts berechtigt, wenn der Austausch und die Übernahme von Beiträgen zwischen mehreren, unternehmerisch nicht miteinander verbundenen Presseverlagen erfolgen?
 - b) Wer ist zur Inanspruchnahme des Leistungsschutzrechts berechtigt, wenn der Austausch und die Übernahme von Beiträgen zwischen mehreren, unternehmerisch miteinander verbundenen Presseverlagen zeitgleich erfolgen?
 - c) Besteht in den Fällen der Fragen 13a und 13b jeweils ein eigenständiges Leistungsschutzrecht, wenn Beiträge inhaltsgleich, aber mit unterschiedlichen Überschriften wiedergegeben werden?
 - d) Begründet die Übernahme einer Agenturmeldung in einem Presseerzeugnis ein Leistungsschutzrecht für den Hersteller dieses Presseerzeugnisses?

Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechts des Presseverlegers ist nicht der einzelne Text oder das einzelne sonstige Element des Presseerzeugnisses. Schutzgegenstand ist vielmehr die zur Festlegung des Presseerzeugnisses erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Presseverlegers. Entsprechend bezieht sich der Schutz der Leistung des Presseverlegers auf die Festlegung der journalistischen Beiträge. Berechtigt ist derjenige Hersteller eines Presseerzeugnisses, dessen Festlegung genutzt wird, soweit die Nutzung nicht gesetzlich zulässig ist.

14. Inwieweit und in welcher Form wird durch die ausdrückliche Bezugnahme auf das Urteil des Bundesgerichtshof „Metall auf Metall“ (I ZR 112/06) sichergestellt, dass die Ausgestaltung und die Höhe des Schutzgegenstands eines Leistungsschutzrechtes für Presseverlage in künftigen Gerichtsverfahren zureichend und rechtssicher ausgelegt werden?
- a) Was bildet im Falle von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon die Entsprechung zum herangezogenen Bundesgerichtshofurteil, nach dem bereits die Entnahme „kleinster Tonfetzen“ dem ausschließlichen Recht des Tonträgerherstellers unterliegen: der Schutz kleinster Buchstaben-, kleinster Silben- oder kleinster Wortfetzen?
 - b) Gilt das Verbot der Nutzung eines Teils eines Presseerzeugnisses – beispielsweise einer Überschrift oder eines Textausschnittes – auch dann, wenn die Nutzung in keinem engen Zusammenhang – beispielsweise in Form einer Verlinkung – mit dem jeweiligen Presseerzeugnis steht?
 - c) Was bildet im Falle von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon die Entsprechung zum zweiten Leitsatz des Bundesgerichtshofurteils, wonach das ausschließliche Recht des Tonträgerherstellers nicht zur Anwendung kommt, „wenn es möglich ist, die auf dem Tonträger aufgezeichnete Tonfolge selbst einzuspielen“?

Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechtes des Presseverlegers ist die zur Festlegung des Presseerzeugnisses erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung des Presseverlegers als immaterielles Gut. Der Regierungsentwurf knüpft mit dem Begriff der „Festlegung“ (englisch fixation) an Regelungen in internationalen Urheberrechtsverträgen an, wie z. B. Artikel 2b des WIPO Performances and Phonograms Treaty (WPPT) vom 20. Dezember 1996. Insoweit kann für den Schutz des Presseverlegers nichts anderes gelten als das, was der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 20. November 2008, Az. I ZR 112/06 „Metall auf Metall“, mit Blick auf das Leistungsschutzrecht der Tonträgerhersteller entschieden hat.

Dementsprechend ist der Presseverleger vor der Übernahme von kleinsten Textauszügen (Snippets) aus der Festlegung des Presseerzeugnisses durch das neue Leistungsschutzrecht ebenso geschützt, wie der Tonträgerhersteller mit Blick auf seine unternehmerische Leistung. Umgekehrt gilt auch: Wer nicht Textauszüge aus der Festlegung journalistischer Beiträge öffentlich zugänglich macht, greift nicht in die unternehmerische Leistung des Presseverlegers ein. Auch insoweit lässt sich also eine Parallele zu der Verletzung von Rechten eines Tonträgerherstellers ziehen: Wer eine neue Aufnahme eines Musikstücks herstellt, das bereits ein anderer Tonträgerhersteller aufgenommen hat, greift nicht in das Leistungsschutzrecht des ersten Tonträgerherstellers an seiner Aufnahme ein; vielmehr erwirbt der zweite Tonträgerhersteller ein neues eigenes Leistungsschutzrecht an der neuen Aufnahme.

Im Übrigen muss ein Presseverleger, der ein Leistungsschutzrecht für sich in Anspruch nimmt, Dritten gegenüber die Anspruchsvoraussetzungen dieses Rechts darlegen und beweisen. Dies umfasst sowohl die Beweisführung, dass er Inhaber des Rechtes ist, als auch die Beweisführung, dass ein Nutzer sein Recht verletzt hat, das heißt dass der Nutzer ohne Zustimmung des Presseverlegers eine bestimmte Wortkombination aus der Festlegung des Presserzeugnisses übernommen hat.

15. Inwieweit und in welcher Form wird die Zitierfreiheit durch das Leistungsschutzrecht nicht eingeschränkt?
- Reicht es zur Verfolgung des Zitatzwecks im Sinne des § 51 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) aus, die verlinkte Wiedergabe der Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis oder die Wiedergabe einer URL, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthält, in sozialen Netzwerken oder Mikroblogging-Diensten mit einem Kommentar wie „wtf“ oder „hm“ zu versehen?
 - Durch welche beispielhafte Formulierungen kann insbesondere in Mikroblogging-Diensten – in denen nach Abzug der Zeichenzahl für die Wiedergabe einer URL weniger als 140 Zeichen zur Verfügung stehen – sichergestellt werden, dass „der Zitierende eine innere Verbindung zwischen dem fremden Werk und den eigenen Gedanken herstellt und das Zitat als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen des Zitierenden erscheint“ (BGH, Urteil vom 30. November 2011 – I ZR 212/10)?
 - Muss auch das Teilen oder referenzierte Wiederholen einer verlinkten Wiedergabe der Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis oder der Wiedergabe einer URL, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthält, jeweils mit einem eigenständigen Kommentar versehen sein, der eigene Gedanken des Zitierenden zum fremden Werk zum Ausdruck bringt?

Nach § 87g Absatz 3 des Regierungsentwurfs gelten die Vorschriften des Teils 1 Abschnitt 6 des Urheberrechtsgesetzes, darunter auch § 51 UrhG, entsprechend. Die Entscheidung, inwieweit bei der öffentlichen Zugänglichmachung mittels Mikroblogging-Diensten eine innere Verbindung zwischen dem fremden Werk und den eigenen Gedanken hergestellt wird und das Zitat als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbständige Ausführungen des Zitierenden erscheint, obliegt im Einzelfall der Rechtsprechung. Dasselbe gilt für die Frage, inwieweit das Teilen oder referenzierte Wiederholen einer verlinkten Wiedergabe der Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis oder der Wiedergabe einer URL, die im Pfad die Überschrift eines Beitrags aus einem Presseerzeugnis enthält, der Schranke des § 51 UrhG unterfällt.

16. Inwieweit und in welcher Form wird durch das Leistungsschutzrecht sichergestellt, dass der Anspruch der Presseverlage auf Unterlassung unerlaubter Nutzungen keine Abmahnwelle bewirkt?
- Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von Diensten in den Fällen der Fragen 1a bis 1d genutzt werden?
 - Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von Diensten in den Fällen der Fragen 2a bis 2e genutzt werden?
 - Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von Diensten in den Fällen der Fragen 3a bis 3c genutzt werden?
 - Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von Diensten in den Fällen der Fragen 4a und 4b genutzt werden?
 - Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von Diensten in den Fällen der Fragen 5a und 5b genutzt werden?
 - Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von Diensten in den Fällen der Fragen 6a bis 6d genutzt werden?
 - Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von Diensten in den Fällen der Fragen 7a bis 7c genutzt werden?
 - Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von Diensten in den Fällen der Fragen 8a und 8b genutzt werden?

- i) Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von Diensten in den Fällen der Fragen 9a bis 9c genutzt werden?
- j) Kann der Unterlassungsanspruch zu Abmahnungen gegen die Anbieter von gewerblichen Blogs in den Fällen der Fragen 12b und 12d genutzt werden?

Der Regierungsentwurf beschränkt sowohl den Kreis der künftigen Rechteinhaber als auch den Kreis derjenigen, die zum Lizenzerwerb verpflichtet werden: Über die bisher im Urheberrechtsgesetz geltenden gesetzlich zulässigen Nutzungsmöglichkeiten hinaus erklärt er die Nutzung des Schutzgegenstandes gesetzlich für zulässig durch diejenigen, die keine gewerblichen Anbieter von Suchmaschinen sind bzw. keine gewerblichen Anbieter von Diensten, die Inhalte entsprechend aufbereiten. Die Nutzung durch Blogger, durch Unternehmen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft, durch Verbände, durch Rechtsanwaltskanzleien oder private bzw. ehrenamtliche Nutzer ist damit zulässig. Auf diese Weise werden die Interessen der sonstigen gewerblichen Wirtschaft und auch die Interessen der Verbraucher gewahrt. Damit ist sichergestellt, dass die Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger keine Abmahnwelle auslösen wird.

